



Max-Planck-Institut
für Innovation und Wettbewerb

Der kumulative Schutz durch das Urheberrecht und Designrecht

Marc Huckschlag

*Tagung der ALAI Deutschland: „Angewandte Kunst: Ist
der Werkschutz wirklich harmonisiert, und wenn ja, wie?“*

18. Oktober 2024



Bruno Matthson, „Jetson Chair“



Philippe Cuny, „Lyra“ Standlampe



Italkero, „Falo“ Heizstrahler



Desigual, „Rotterdam Bag“

- I. Voraussetzungen der Kumulation
- II. Folgen der Kumulation
 1. Rechtssystematische Folgen
 2. Rechtstatsächliche Folgen
- III. Lösungsansätze der Mitgliedstaaten
- IV. Europäische Rechtsentwicklung



I. Voraussetzungen der Kumulation

EuGH, C-5/08, "Infopaq" u.
nachfolgende:

- Original, i.S.e. eigenen
geistigen Schöpfung
- Ausdruck

Ausdrucksform



Gestalterische
Leistung

Erscheinungsform



Gestalterische
Leistung

Art. 3 Abs. 2; 4 f. DesRL;
Art. 4 Abs. 1; 5 f. DesVO:

- Neuheit
- Eigenart

II. Folgen der Kumulation



Wertungswidersprüche

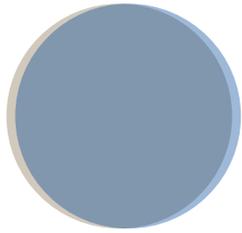
Verdrängung des DesR /
Abwertung des UrhR

Wettbewerbsverzerrung
durch Überschutzz

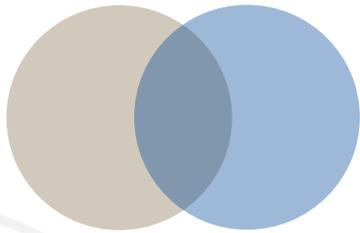


Columbia Delphi Productions/
Black Rhino, „Ghost Busters“ Logo

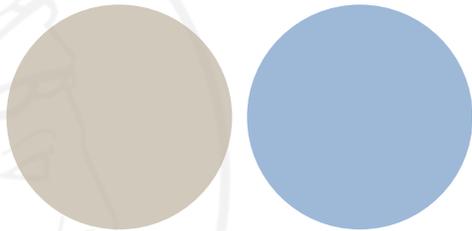
III. Lösungsansätze der Mitgliedstaaten



Vollständige Kumulation (insb. FR, BENELUX)



Vermittelnde Lösung: Partielle Kumulation (DE, SP, IT u.a.)



Exklusivität (annähernd z.B. UK, Sec. 52 CDPA a.F.)

III. Lösungsansätze der Mitgliedstaaten



Beispiel DE: Stufentheorie und „künstlerische Leistung“

– RG RGZ 76, 339, 344 – „Schulfraktur“

„Der Unterschied [zwischen Kunst- und Musterschutz] ist ein **gradueller**; es entscheidet der größere oder geringere ästhetische Gehalt. [...] Ein Werk der angewandten Kunst liegt nur dann vor, wenn der zur Zweckmäßigkeit der Form hinzukommende ästhetische Überschuss [...] einen **solchen Grad** erreicht, dass **nach den im Leben herrschenden Anschauungen von Kunst gesprochen** werden kann“.

– BGH GRUR 1957, 291, 293 – „Europapost“



III. Lösungsansätze der Mitgliedstaaten

Beispiel DE: Stufentheorie und „künstlerische Leistung“

- BGH GRUR 1995, 581, 582 – „Silberdistel“

„Für die Urheberrechtsschutzfähigkeit [ist] ein noch weiterer Abstand, das heißt ein **deutliches Übertagen der Durchschnittsgestaltung** zu fordern.“

- BGH GRUR 2014, 175, 177 Rn. 26 – „Geburtstagszug“

„An den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst sind grundsätzlich **keine anderen Anforderungen** zu stellen als an den Urheberrechtsschutz von Werken der zweckfreien bildenden Kunst oder des literarischen und musikalischen Schaffens. **Es genügt daher**, dass sie eine Gestaltungshöhe erreichen, die es nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise rechtfertigt, von einer **„künstlerischen“ Leistung** zu sprechen.“

III. Lösungsansätze der Mitgliedstaaten



Beispiel DE: Stufentheorie und „künstlerische Leistung“

- BGH GRUR 2021, 1290 Rn. 57 – „Zugangsrecht des Architekten“;
- BGH GRUR 2022, 899 Rn. 29 – „Porsche 911“;
- BGH GRUR 2023, 571 Rn. 13 – „Vitrinenleuchte“

*„Eine persönliche geistige Schöpfung ist eine Schöpfung individueller Prägung, deren ästhetischer Gehalt einen **solchen Grad** erreicht hat, dass nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise von einer **„künstlerischen“ Leistung** gesprochen werden kann. [...] Dabei kann die ästhetische Wirkung der Gestaltung einen Urheberrechtsschutz nur begründen, soweit sie auf einer künstlerischen Leistung beruht und diese zum Ausdruck bringt.“*



III. Lösungsansätze der Mitgliedstaaten

Beispiel DE: Stufentheorie und „künstlerische Leistung“

– Problem 1: Funktion der „künstlerischen Leistung“

*„[...] Besonderheiten aufweisen, die über übliche Gestaltungen hinreichend **deutlich hinausgehen**, oder ob die Gestaltungen **aus der Masse alltäglichen Bauschaffens herausragen**, kommt damit nicht zum Ausdruck, dass [das BerG] entsprechende erhöhte Anforderungen an die Gestaltungshöhe eines Werkes der Baukunst gestellt hat.“*

– Problem 2: Vereinbarkeit mit dem EU Werkbegriff (s.u.)

– Problem 3: Kunstbegriff

III. Lösungsansätze der Mitgliedstaaten



Alles ist Kunst!



But is it art?

III. Lösungsansätze der Mitgliedstaaten



- Weder kunstwissenschaftlich noch rechtlich trennscharfe Definition
 - S. BVerfGE 67, 213, 226 f.–
„Anachronistischer Zug“
- Kunstwissenschaftliche und urheberrechtliche Bedeutung fallen auseinander
- P! „Künstlerische Leistung“
= echte Schutzvoraussetzung



M. Duchamp, „Fountain“

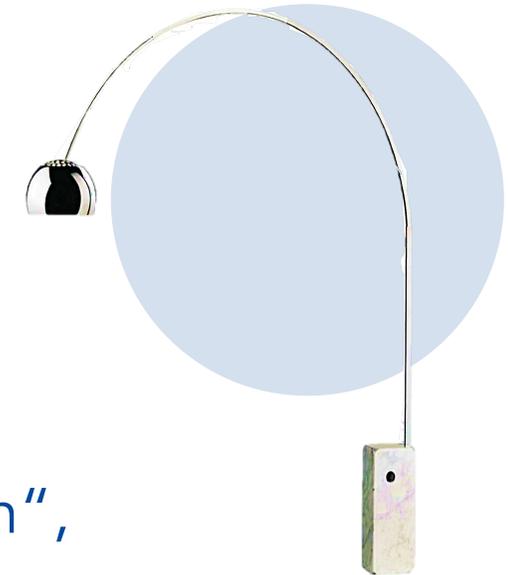


K. Malewitsch,
„Das Schwarze Quadrat“

IV. Europäische Rechtsentwicklung



1. Harmonisierung des Werkbegriffs seit EuGH-„*Infopaq*“
2. EuGH GRUR 2011, 216 – „*Flos*“
 - Grundsatz der Kumulationsfähigkeit, Rn. 36 ff.
 - EU Werkbegriff außerhalb Art. 17 S. 2 DesRL, Art. 96 Abs. 2 S. 2 DesVO „nicht ausgeschlossen“, Rn. 34



A. Castiglioni/P. Castiglioni,
„Arco“ Stehleuchte

3. EuGH GRUR – „Cofemel“

- EU Werkbegriff überschreibt Art. 17 S. 2 DesRL, Art. 96 Abs. 2 S. 2 DesVO (Rn. 29, 35)
- Schutzzumfang vom Gestaltungsspielraum unabhängig (Rn. 35)
- Grundsatz der Kumulationsfähigkeit wegen Zielverschiedenheit des UrhR und DesR auf „bestimmte Fälle“ beschränkt (Rn. 50 ff.)
- Ablehnung d. Kriteriums e. „ästhetischen Wirkung“ (Rn. 53 ff.)



IV. Europäische Rechtsentwicklung



4. EuGH GRUR – „*Brompton*“
 - Vorhandensein technisch-funktionaler Elemente lässt Schutzfähigkeit nicht entfallen, Rn. 26
 - *Nur*-technische Gestaltungen immer ausgeschlossen, Rn. 27, 31, 33
 - *Auch*-technische Gestaltungen nach Maßstab der sog. „Formenkausalität“ zu identifizieren, Rn. 35



A. Ritchie, „Bickerton“ Faltrad

IV. Europäische Rechtsentwicklung



4. EuGH GRUR – „Brompton“
 - Urheber hat keine Deutungshoheit → alle Umstände des Einzelfalls entscheidend
 - Keine Berücksichtigung „nachzeitiger“ oder „äußere“ Faktoren bei der Schöpfungsbeurteilung, Rn. 37
 - Gewichtung nach Maßgabe der Schutzfähigkeit einer Kombination beider Elementegruppen
 - Keine Abgrenzung über den Technikeinwand; maßgeblich: verbleibender Gestaltungsspielraum



A. Ritchie, „Bickerton“ Faltrad

5. Fazit

- Klärung wichtiger Eckpfeiler:
 - Anwendbarkeit des EU Werkbegriffs trotz Art. 17 S. 2 DesRL, Art. 96 Abs. 2 DesVO
 - Begrenzung des Überschneidungsbereichs unter dem EU Werkbegriff geboten
- Keine Klärung der Abgrenzungsfrage
- Substantiell geringe Harmonisierungswirkung

- Designreform
 - S. dazu: *Kur*, GRUR 2024, 1264;
Kur/Endrich-Laimböck/Huckschlag,
GRUR 2023, 557
- EuGH-Vorlagen
 - EuGH, C-580/23 – „Mio“
 - EuGH, C-795/23 – „konektra“



Asplund, „Palais Ovale“

U. Schärer/P. Schärer/
F. Haller, Modulares
Möbelsystem



Max-Planck-Institut
für Innovation und Wettbewerb